

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Erweiterung Parkdeck Volksbank“ der Stadt Halle (Westf.) hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Halle (Westf.) hat in seiner Sitzung am 06.11.2019 den Bebauungsplan Nr. 77 „Erweiterung Parkdeck Volksbank“ gem. des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) als Satzung beschlossen.

Die Grenzen des Aufstellungsbereiches sind im nachstehenden Grundkartenausschnitt in etwa durch eine schwarze Linie gekennzeichnet. Die genauen Grenzen ergeben sich aus der Originalfassung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Erweiterung Parkdeck Volksbank“.

Der Bebauungsplan Nr. 77 „Erweiterung Parkdeck Volksbank“ mit der Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort im Rathaus der Stadt Halle (Westf.), Ravensberger Straße 1, Zimmer 212, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 77 „Erweiterung Parkdeck Volksbank“ in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Halle (Westf.) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes die in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden;
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halle (Westf.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 77 „Erweiterung Parkdeck Volksbank“.

Hiermit bestätige ich, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 06.11.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NW verfahren worden ist.

Die Satzung ist bekannt zu machen.

Halle (Westf.), 12.11.2019
Stadt Halle (Westf.)

A. Rodenbrock-Wesselmann
Bürgermeisterin